

Verkehrssicherungspflicht von Grundstückseigentümern: Rückschnitt Hecken u. Sträucher

Der Markt Bad Endorf erinnert alle Haus- und Grundstücksbesitzer/innen an Rückschnitte von Hecken und Sträucher.

Überhängende Hecken und Anpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen müssen bis zur Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden !

Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen, Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel und Straßenlaternen müssen von Sträuchern und Bäumen freigehalten werden und dürfen nicht verdeckt sein um mögliche Unfälle durch verkehrsbehindernden Bewuchs vorzubeugen.

Allgemeine Schnitt- und Pflegemaßnahmen, die nicht der Verkehrssicherungspflicht dienen, sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, vom 01. Oktober bis 28. Februar, zulässig.

Ein regelmäßiger Pflegeschnitt ist für die Verkehrssicherung dennoch unerlässlich.

Ihre Marktverwaltung

